

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1838

2 (10.1.1838) Beylage zum Anzeige- Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Beilage zum Anzeige-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 2. Mittwoch den 10. Januar 1838.

Verordnungen.

Nro. 29231. Die Festsetzung der Polizeitaxe betreffend.

Nach Entschliessung des Großh. Hochpreisl. Ministeriums des Innern vom 22. d. M. Nro. 11785. sollte die, unterm 12. d. M. Nro. 27824. im Anzeigeblatt Nro. 50. publicirte Ministerialverordnung hinsichtlich der Festsetzung der polizeilichen Taxe, sich nicht blos auf die Fleischtaxe, sondern auf die polizeilichen Taxen überhaupt beziehen, wonach sich somit die Großherzogliche Ober-, Bezirks- und Polizei-Aemter des Kreises zu achten haben.

Kassatt den 29. December 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

J. A. d. D.

Frhr. v. Stockhorn.

vd. Stengel.

Nro. 28658. Den Bürgergenuß betreffend.

Von dem Großh. Hochpr. Ministerium des Innern ist mittelst hohen Beschlusses vom 8. d. M. Nro. 11319. nachstehende Verfügung erlassen worden.

Wenn der §. 85. der Gemeindeordnung eine Abänderung im Bürgergenuß nach Beschluß von Zitel der Berechtigten in so fern gestattet, als die Genußtheile nicht „unwiderrruflich auf dem Besitze bestimmter Güter oder Häuser haften,“ so kann unter dieser Beschränkung nur der Fall verstanden werden, in welchem die Besitzer bestimmter Güter oder Häuser kraft eines auf diesen Gütern oder Häusern haftenden Dienstbarkeitsrechts im privatrechtlichen Sinne zum Genusse berechtigt sind, denn nur in diesem Falle kann man sagen, daß die Genußtheile unwiderrruflich auf dem Besitze solcher Güter oder Häuser haften, und sobald die Berechtigung des Besitzers wirklich unwiderrruflich geworden ist, so ist sie eben damit für denselben ein Privatrecht geworden. So lang der Besitzer den Genuß nur kraft öffentlichen Rechts inne hat, nur etwa, weil nach Gemeindericht oder nach einem besondern Gemeindebeschlusse in Folge einer allgemeinen Regel der Genuß auf Häuser oder Güter vertheilt ist, so hat er denselben nicht unwiderrruflich, und er verliert ihn so wie das öffentliche Recht oder der Gemeindebeschlusse sich ändert.

Da hiernach die Unwiderrruflichkeit des Genusses nur auf einem Privatrecht beruhen kann, so fällt die Beurtheilung des Daseins derselben lediglich dem Civilrichter nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts anheim.

Darum und weil die Gemeinden nach dem §. 125. verglichen mit §. 151. der Gemeindeordnung auch ohne Staatsgenehmigung beschließen können, eine gerichtliche Klage (etwa eine Negatorienklage wegen Nichtdaseins eines von Besitzern bestimmter Häuser oder Güter behaupteten Dienstbarkeitsrechts) zu erheben, oder einer Klage der angeblich Dienstbarkeitsberechtigten gerichtlich zu begegnen, kann über diese Frage in Fällen, wo die Gemeinde das Nichtdasein der Dienstbarkeit behauptet, hiewegen keinerlei administrative Entscheidung statt finden, sondern es ist, unbeschadet der den angeblich Berechtigten offen stehenden gerichtlichen Klage im Verwaltungswege über den Bürgergenuß lediglich so zu verfügen, wie wenn kein Dienstbarkeitsrecht bestünde.

Nur wenn Gemeinderath und Ausschuss oder die Gemeindeversammlung selbst wegen Beteiligung eines großen Theils der Mitglieder als angeblicher Berechtigten nach der Verordnung vom 14. Juli 1834. Reg. Abt. Nro. 34 Namens der Gemeinde keine gültigen Beschlüsse fassen können und daher die Staatsbehörde den Willen der Gemeinde als Gesamtheit gewissermassen zu suppliren hat, wird nach eben jener Verordnung im Verwaltungswege bestimmt, ob die Rechte der Gemeinde als Gesamtheit auf Rechnung der Gemeindeklasse gerichtlich zu verfolgen oder die gerichtliche Verfolgung derselben denjenigen, welche die behaupteten Dienstbarkeitsrechte in Widerspruch ziehen, auf

eigene Kosten zu überlassen sei. Eine weitere Entscheidung über diese Rechte selbst kommt der Verwaltungsbehörde in keinem Falle zu.

Es wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rastatt den 22. Dezember 1837.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Fchr. v. R ü d t.

vd. Stengel.

Nro. 29230. Der Aufenthalt Preussischer Unterthanen im diesseitigen Staatsgebiet betr.

Unter Bezug auf die im Anzeigebblatt erlassene Verordnung vom 15. Dezember d. J. Nro. 28086. wornach die Großh. Aemter angewiesen worden sind, alle Preussische Unterthanen, welche sich jeweils in ihrem Amtsbezirke aufhalten, vor Ablauf ihrer Pässe oder sonstigen Legitimationsurkunden, wenn sie nicht in angemessener Frist die Erneuerung derselben von ihrer Heimathsbehörde erlangen, ohne weiteres aus- und in ihre Heimath zurückzuweisen, wird zu Folge Entschliessung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 8. Dezember d. J. Nro. 11255. den Großh. Ober- und Bezirksämtern weiter aufgetragen, denjenigen Preussischen Unterthanen, welche mit bereits abgelaufenen oder dem Ablauf nahenden Pässen das Großherzogthum betreten, den Aufenthalt gänzlich zu verweigern und sie erforderlichenfalls unverzüglich dahin, woher sie gekommen sind, zurückzuweisen.

Zu obigem Behufe erscheint es angemessen, an denjenigen Orten, wo sich Fremde häufiger aufzuhalten pflegen, über die jeweils daselbst befindlichen Preussischen Unterthanen und deren hinterlegte Heimathspapiere eigene Register zu führen, damit die Ortsbehörden durch zeitweise Reproduktion der letzteren die nöthige Uebersicht zu erhalten und die geeigneten Vorkehrungen gegen jede etwaige Belästigungen zu treffen im Stande sind.

Rastatt den 29. Dezember 1837.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Fchr. v. R ü d t.

vd. Stengel.

A u f f o r d e r u n g.

Nro. 28659. Die Scribententabelle betreffend.

Man hat bemerkt, daß in der Tabelle über die Amtsrevisorats-Scribenten nicht immer angeführt ist, daß die Theilungskommissaire auf die Verordnung vom 20. Mai 1823 Nro. 6584. verpflichtet worden sind. Es wird daher sämmtlichen Amtsrevisorkaten aufgegeben, künftighin diese Verpflichtung in der Tabelle mit Datum und Amts-Nummer zu bemerken. Im Falle sich dergleichen ein oder der andere Theilungs-Scribent über diese Verpflichtung nicht ausweisen kann, ist bei solchen Individuen diese Verpflichtung nachholen zu lassen.

Rastatt den 22. Dezember 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

Fchr. v. R ü d t.

vd. Stengel.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nro. 28670. Theilungskommissär Grosch von Bruchsal ist aus der Liste der Theilungskommissäre gestrichen worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Rastatt den 22. Dezember 1837.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Fchr. v. R ü d t.

vd. Kost.